

31. Sitzung des Thüringer Gewässerbeirates

TOP 4 Der Biber in Thüringen



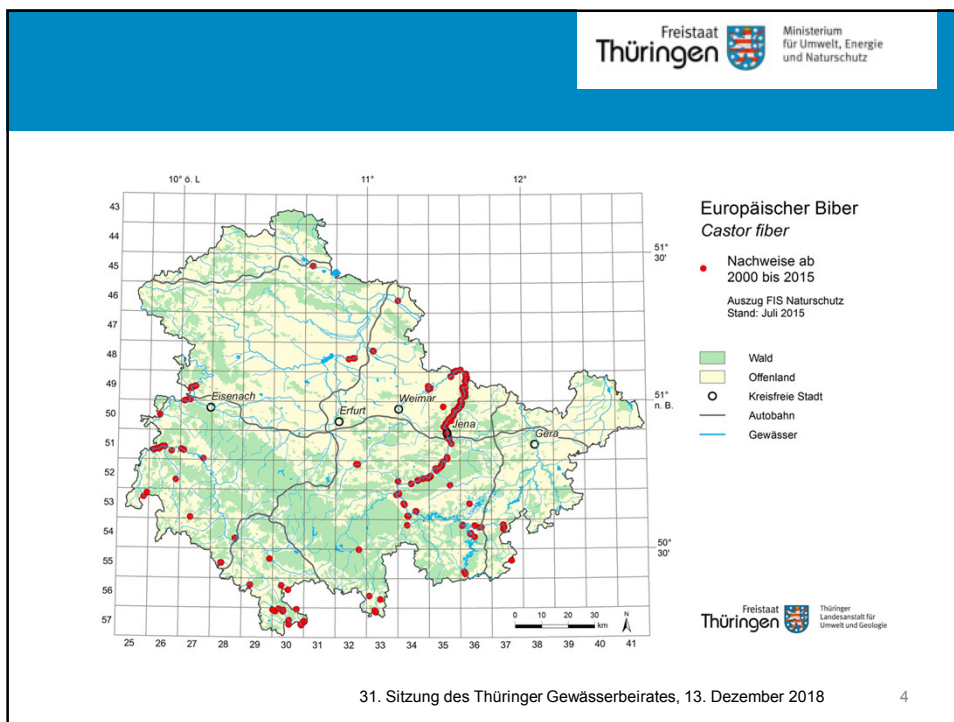
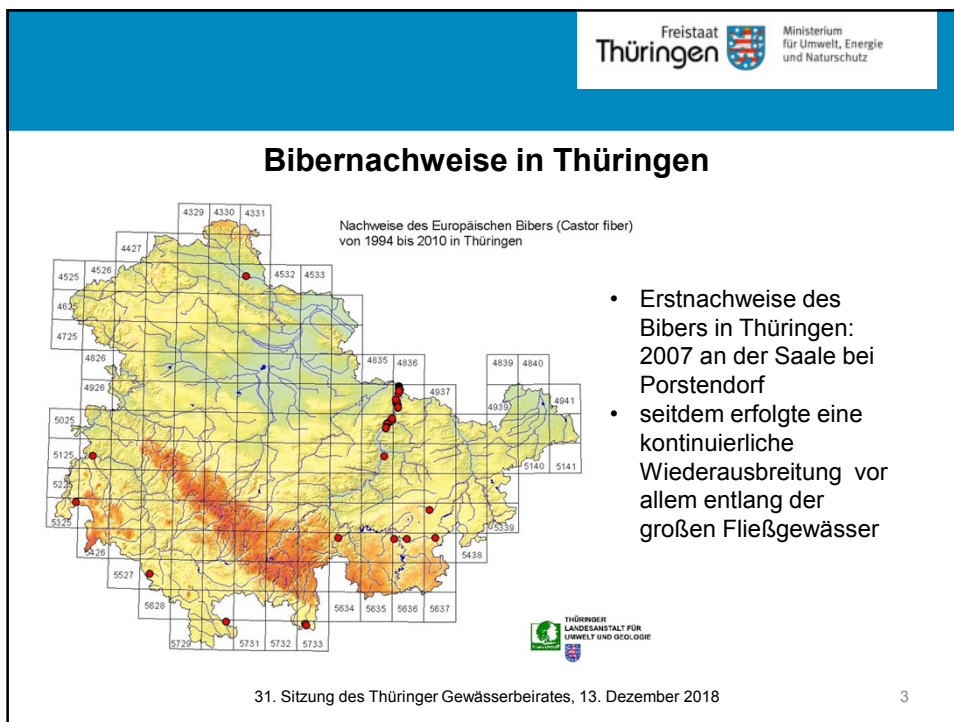
31. Sitzung des Thüringer Gewässerbeirates, 13. Dezember 2018

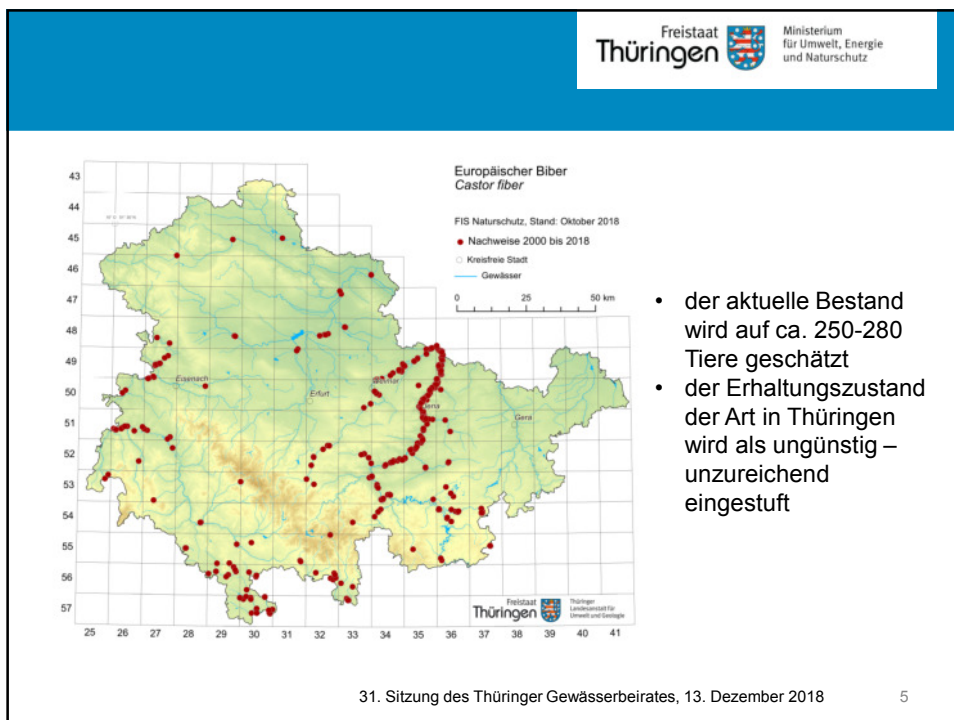
Schutzstatus des Bibers

- der Europäische Biber (*Castor fiber*) ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt
- entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG ist er deshalb besonders und streng geschützt
- es gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG
- die zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen
 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung,
 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder
 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

31. Sitzung des Thüringer Gewässerbeirates, 13. Dezember 2018

2





- der aktuelle Bestand wird auf ca. 250-280 Tiere geschätzt
- der Erhaltungszustand der Art in Thüringen wird als ungünstig – unzureichend eingestuft

Freistaat Thüringen
Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Bibermanagement in Thüringen

Ziel: Managementplan für den Biber in Thüringen

- Aufklärung, Erreichen von Akzeptanz, Darlegung von Konflikten und Lösungen / Lösungsansätzen
- erstes Konzept 2018
- Erarbeitung bis Mitte 2019 vorgesehen



Bayerisches Landesamt für Umwelt

Biber in Bayern
Biologie und Management

NABU

Mit dem Biber leben
Handlungsoptionen für die Praxis


31. Sitzung des Thüringer Gewässerbeirates, 13. Dezember 2018

Monitoring:


Kartieren von Bibervorkommen und Bestandserfassung

Gerhard Schwab
Markus Schmidbauer



November 2001

Methodenhandbuch Artenenschutzprüfung
Bestandserfassung und Monitoring



3.3 Biber Castor fiber

1. Bestandserfassung (Ersterhebung)

1.1 Festlegung der Antriebskassen im Untersuchungsgebiet (Pflanz- / Absatz)

Kartierung: Kartieren von Bibern am 1. März und ggf. anschließend Biberwehre

- Quantitative Abschätzung von Bibern durch Interpretation aktueller Luftbilder (nicht älter als 3 Jahre) und Ergänzung durch Geländebefahrung sowie andere Informationen (z.B. Jagd, Biberwehre, Landkarte, Foto, etc.)
- Bei geländebildlich qualifizierten Biberwehre durch:
 - örtliche Nachweise von Bibern und Biberwehren, Entwürfen am Gewässer-, Biberwehre-, Antriebskassen- und Biberwehre-, geräusche- oder herange- Bibern, Fährspuren und sonstigen Spuren (Biberwehre von Bibern)

Termin: Wiederholungen:

- Kartierung im Sommer oder zeitigen Frühjahr (bis März/ April) aufgrund der leichten Sichtbarkeit der Spuren angetragener Vegetation.
- Erneuerliche Durchgänge werden bei Bedarf durchgeföhrt
- Neuaufbau von Bibern wird häufig erst ab Herbst an den geländebildlichen Bibern erkannt.

Stapel:

- In frühen Winter haben sich oft noch nicht so viele Biberwehre etabliert, daher ist im Zeitraum Anfang Februar bis Anfang April ideal.
- Die systematische Kartierung der Biberwehre in 100m-Abständen alle drei Jahre durchgeführt werden, sind nicht zwingend alle Biberwehre bekannt.
- Im Winter sollten Biber keine Biberwehre, die Kartierung in dieser Zeit erleichtert die Abgrenzung der Biberwehre. Aufgrund der festgestellten Fernabgrenzung von > 10km sind Neuaufbauten auch weiter der bekannten Biberwehre bekannt zu werden.

1.2 Bestandserfassung (Wiederholung)

Kartierung: Wiederholung

- Alle erfassten Biberwehre werden mittels Erhebungsprotokoll (vgl. Schwab & Schmidbauer 2001 & 2002) und Kartierung (Biotopkartierung Biologische Station Dornitz) dokumentiert und in eine Karte (Maßstab 1:20000) mit laufender Nummer eingetragen.
- Die Abgrenzung der Biberwehre ergibt sich aus den auf der Karte vorhandenen Lücken zwischen den erfassten Spuren.
- Zum Vergleich und dessen Zeitpunkt zur Erfassung siehe Punkt 1.1.

Stapel:

- Eine Biberfamilie besetzt zumeist gleichzeitig mehrere Biberwehre, besonders in Revieren mit stark wechselndem Wasserstand. Dies erfordert die eine Kartierung der meisten Biberwehre gegenüber.
- Familienwehre enthalten durchschnittlich 1 Individuum.

1.3 Bestandserfassung lokale Population

Kartierung: Bestandserfassung über Spuren oder Sichtbeobachtungen

- Abschätzung der Individuenzahl anhand der höchsten gleichzeitig gemessenen Zahl an Bibern bzw. Summe der Zahl an geschlechts- und altersbestimmten Individuen.
- Anzahl der Spuren (oberge der Spuren, Fährspuren/Gefähr) unterscheiden sich es sich um Einzel-Pflanzen oder

Anhang 4 79

31. Sitzung des Thüringer Gewässerbeirates, 13. Dezember 2018





Prävention:








31. Sitzung des Thüringer Gewässerbeirates, 13. Dezember 2018

Freistaat
Thüringen

Ministerium
für Umwelt, Energie
und Naturschutz

Schadensausgleich:

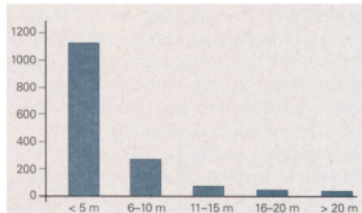



Abb. 6-1. Konflikte mit Biber treten fast alle innerhalb eines 20 m breiten Streifens an den Gewässern auf (x-Achse Entfernung vom Gewässer, y-Achse Anzahl Spuren, LUJ 2009).


Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz 

Richtlinien zum Bibermanagement

Stand: 15. Februar 2016

Ziel des Bayerischen Bibermanagements ist es, einen günstigen Erhaltungszustand des Bibers zu erhalten und schadensbedingte Konflikte möglichst zu verhindern bzw. zu minimieren. In Konfliktbereichen sollen die vier Säulen – Information der Betroffenen durch Kreisverwaltungsbehörden, Biberberater und Bibermanager, präventive und zum Teil länderfähige Maßnahmen, ggf. Zugriffsmaßnahmen und schließlich auch Ausgleichszahlungen – die Akzeptanz bei den Betroffenen verbessern. Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien zum Bibermanagement, Stand 1. Oktober 2013 (UMS vom 27. November 2013, Az. 62g-U6844.31-2013/2-25).

31. Sitzung des Thüringer Gewässerbeirates, 13. Dezember 2018

Freistaat
Thüringen

Ministerium
für Umwelt, Energie
und Naturschutz

Unterhaltungspflicht vs. Biber

- Entsprechend § 40 WHG besteht eine Unterhaltungspflicht für Gewässer
- Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Abmilderung von Beeinträchtigungen durch einen Biberdamm können Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung sein, wenn sie aus wasserwirtschaftlichen Gründen zur Gewährleistung eines störungsfreien Wasserablaufs erforderlich sind.
- Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass wasserrechtliche Zielsetzung auch ist, die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren zu erhalten und zu fördern. Neben dem Biber sind dabei insbesondere auch Fließwasser gebundene Arten (z.B. Fische, Makrozoobenthos) zu berücksichtigen.
- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind nur möglich, soweit sie naturschutzrechtlich zulässig sind.